

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00077**

## **vom 21. Mai 2021**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2020.00077](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00077)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00077 du 21 mai 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00077 del 21 maggio 2021

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der 1969 geborene X.\_\_\_\_ war vom 1. Juli 1999 bis am

##### **E. 1.1**

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. März 2020 (Urk. 2), welche den Taggeldanspruch vom 1. April 2018 bis 31. Januar 2019 sowie Rentenanspruch des Beschwerdeführers ab dem 1. Februar 2019 zum Inhalt hat, bildet den Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens und stellt eine Sachurteilsvorsetzung dar (BGE 125 V 413 E. 1a); die

Verfügung vom 4. März 2019

erwuchs im unangefochtenen Teil der zugesprochenen Integritätsentschädigung sowie der Einstellung der Heilungsbehandlung per 31. Januar 2019 und die Nachzahlung des Taggeldanspruchs ab 1. August

2017

in Rechtskraft (vgl. Urk. 14/A316, Urk. 14/A323, Urk. 1 S. 4).

Strittig und zu prüfen sind der Taggeldanspruch im Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. Januar 2019 und der Rentenanspruch ab dem 1. Februar 2019.

##### **E. 1.2.1**

Die massgebenden rechtlichen Grundlagen sind im angefochtenen Einspracheentscheid vom 11. März 2020

korrekt wiedergegeben (Urk. 2 S. 5 ff.). Es kann mit der nachfolgenden Ergänzung darauf verwiesen werden.

##### **E. 1.2.2**

Ist der Versicherte infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so hat er gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG Anspruch auf ein Taggeld. Arbeitsunfähigkeit ist nach Art.

#### **E. 3**

In invalidenversicherungsrechtlicher Hinsicht sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, dem Versicherten mit Verfügung vom 5. Mai 2020 vom 1. August 2017 bis 31. März 2018 befristet eine ganze und ab dem 1. April 2018 eine unbefristete Viertelsrente

zu (Urk. 14/A351). Die dagegen erhobene Beschwerde wird mit Urteil IV.2020.00346 heutigen Datums insoweit teilweise gutgeheissen, als der Anspruch auf die ganze Rente bis

Ende Oktober 2018 gewährt wird. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 6**

, Tabelle TA1, Ziff. 64-66, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Männer, Kompetenzniveau 4; zur Anwendbarkeit von LSE-Lohn tabellen in einem ähnlich gelagerten Fall, vgl. etwa den Bundesgerichtsentscheid 9C\_271/2018 vom 19. März 2019).

Unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Arbeitszeit im Jahr 201

#### **E. 8**

von 41.5 Stunden pro Woche (vgl. Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen [NOGA 2008], in Stunden pro Woche, T 03.02.03.01.04.01, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) sowie der branchenspezifischen Nominallohnentwicklung für Männer bis ins massgebliche Jahr 2019 (Indexstand 101,4 [2016] 104,7 [2019]); vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, T1.1.10, Nominallohnindex, Männer, 2016-201

#### **E. 9**

) resultiert ein Validen einkommen

2019 von rund Fr. 150'302.75 (Fr. 11'692.-- : 40 x 41.5 x 12 : 101,4 x 104,7). 3.3

Sodann besteht unter den Parteien zu Recht Einigkeit darüber (vgl. Urk. 1 S. 4), dass bei m Invaliden ein kommen auf das ab dem 1. November 2018 tatsächlich als « Assistant Vice

President » bei der Y.\_\_\_\_ (in einem Pensum von 70%)

erwirtschaftete Einkommen in der Höhe von Fr. 84'000.-- abzustellen ist (Urk. 14/A316, Urk. 1, Urk. 2 S. 6; vgl. auch

das E.\_\_\_\_-Gutachten vom 29. Januar 2019, wonach jedenfalls seit Oktober 2018 [Datum der Exploration] eine Arbeitsfähigkeit in einem 70%igen

Pensum

bestand, Urk. 12/M 83 S. 23). Unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Nominallohnentwicklung bis ins massgebliche Jahr 2019

ergibt sich ein Invalideneinkommen von rund Fr. 85'303.60 (Fr. 84'000.-- : [2018] 103,1 x [2019] 104,7). 3.4

Aus der Gegenüberstellung von Validen- und Invalideneinkommen resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 64'999.60, was einen Invaliditätsgrad von 43,25%, gerundet 43%,

ergibt.

Im Sinne eines Zwischenfazit ist damit nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdeführerin dem Beschwerdeführer ab dem 1. Februar 2019 eine UV-Rente auf Basis einer 43%igen Erwerbsunfähigkeit zugesprochen hat. 4.

Strittig und zu prüfen ist sodann der

Taggeldanspruch im Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. Januar 2019. 4.1

Soweit die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort erstmals den Taggeldanspruch des Beschwerdeführers grundsätzlich in Frage stellt ( Urk.

#### **E. 10**

Ziff. 29), ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Nachdeckung gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG und Abredeversicherung nach Art. 3 Abs. 3 UVG das Vermeiden von Lücken im Versicherungsschutz bezweckt, die ohne diese Bestimmungen entstehen könnten, wenn die versicherte Person für einen kürzeren Zeitraum (maximal ein halbes Jahr) nicht in einem Arbeitsverhältnis steht (vgl. Gabriele Riemer-Kafka, Ein Kommentar: Urteil U 51/03 vom 29. Oktober 2003, in: SZS 2004, S. 80). Dabei stehen für die versicherte Person naturgemäss die Geldleistungen im Vordergrund, wäre doch jedenfalls die in der Schweiz wohnhafte Person auch ohne diese Möglichkeit für die Heilbehandlung versichert (vgl. Art. 1a Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG). Insbesondere die Abredeversicherung würde somit weitgehend ihres Zwecks beraubt, wenn während ihrer Dauer kein Anspruch auf Taggeldleistungen entstehen könnte. Mit Entscheid 8C\_243/2017 vom 31. August 2017 beurteilte das Bundesgericht den Fall eines Versicherten, der vor Ende des Arbeitsverhältnisses eine Abredeversicherung mit der Allianz abschloss und innert des versicherten Zeitraums einen Unfall erlitt. Die Allianz anerkannte grundsätzlich ihre Leistungspflicht und erbrachte Heilbehandlungskosten. Demgegenüber verneinte sie einen Taggeldanspruch und begründete dies damit, der Versicherte wäre auch ohne den Unfall nicht erwerbstätig gewesen. Das Bundesgericht hielt dazu fest, bei Bestehen einer Abredeversicherung könne der Anspruch auf ein Taggeld grundsätzlich nicht einzig mit dem Argument verneint werden, die versicherte Person wäre auch ohne den Unfall während der Heilungsphase nicht erwerbstätig gewesen. Etwas Abweichendes gelte nur dann, wenn feststeht, dass sich die versicherte Person bereits vor dem Unfall endgültig aus dem Arbeitsmarkt zurückziehen wollte, mithin im Falle einer Pensionierung (E. 3.6).

In BGE 130 V 35 ging es um einen Versicherten, der kurz nach seiner vorzeitigen Pensionierung und damit noch in der Nachdeckungsfrist gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG verunfallte. Das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht (heute: Bundesgericht, I. sozialrechtliche Abteilung) erwog, eine solche Person könne gar nicht mehr arbeitsunfähig im Sinne von Art. 16 Abs. 1 UVG (heute: im Sinne von Art. 6 ATSG) sein, so dass auch kein Anspruch auf ein Taggeld mehr bestehen könne. Dieser Entscheid ist in der Folge von der Lehre kritisiert worden (Gabriela Riemer-Kafka, a. a. O, in: SZS 2004, S. 78 ff.; Ueli Kieser, Lohneinbusse als Voraussetzung von Taggeldern der Unfallversicherung? Art. 16 Abs. 1 UVG, in: AJP 2004, S.

190 ff.). Insbesondere wurde bemängelt, er stelle eine Abkehr von der abstrakten Bemessungsmethode der Taggelder dar. Daraufhin präziserte das Bundesgericht in BGE 134 V 392, BGE 130 V 35 habe nichts an der grundsätzlich abstrakten Berechnungsmethode der Taggelder geändert (vgl. auch Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [Unfallversicherung und Unfallverhütung; Organisation und Nebentätigkeiten der SUVA] vom 30. Mai 2008 [BBl 2008 S. 5395 ff.]). Entsprechend bejahte es den Taggeldanspruch einer Versicherten, welche in einem Zeitpunkt verunfallte, als sie noch erwerbstätig war, gegebenenfalls auch über das Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters hinaus (vgl.

Bundesgerichtsentscheid 8C\_243/2017 vom 31. August 2017 E. 3.4 f.). Mithin kann – jedenfalls für die derzeitige rechtliche Situation – im Rahmen der Taggeldberechnung nicht entscheidend sein, aus welchem Grund das bisherige Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde.

Fest steht des halb, dass - vorbehältlich des in BGE 130 V 35 beurteilten Falles ( welcher mit der vorliegend zu beurteilenden Situation nicht vergleichbar ist ) - der Nachweis eines konkreten Erwerbsausfalles zur Begründung bzw. Aufrechterhaltung eines UVG-Taggeldanspruchs (vgl. hierzu Art. 16 Abs. 2 zweiter Satz UVG) nicht erforderlich ist.

D avon abgesehen geht die Argumentation der Beschwerdegegnerin in der Be schwerdeantwort bereits mit Blick auf den vorliegend strittigen Zeitraum ( 1. April 2018 bis 3 1. Januar 2019 ) ins Leere. Handelte es sich beim Sabbat ical doch um eine vorübergehende A uszeit, die jedenfalls 2018 längst beendet gewesen wäre . 4 .2

08.2018 Gemäss Art. 15 UVG werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Ver dienst bemessen (Abs. 1). Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Abs. 2).

D ie freiwillige Abredeversicherung nach Art. 3 Abs. 3 UVG besitzt nach der Rechtsprechung keinen eigenständigen Versicherungscharakter. Vielmehr verlängert die Abrede – wie bereits ausgeführt - eine bestehende obligatorische Versicherungsdeckung und bezweckt die Verhinderung von Versicherungslücken für Personen, die nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses länger als 30 Tage keine neue Stelle an treten, da sie ohne getroffene Abrede über keinen Versicherungsschutz ver fügen.

Seitens der Lehre wird daher postuliert, bei der Bemessung der Taggelder die ver sicherte Person so zu stellen, wie wenn sie am letzten Tag ihrer Erwerbs tätigkeit verunfallt wäre (André Pierre Holzer, Der versicherte Verdienst in der obliga to rischen Unfallversicherung, in: SZS 2010, S. 201 ff , S. 214). Mithin ist der Be schwerdeführer im Rahmen der Taggeldbemessung so zu stellen, wie wenn er am letzten Tag seiner Erwerbstätigkeit bei der Y.\_\_\_\_ verunfallt wäre. Unter Berück sichtigung des im Unfallzeitpunkt geltenden Höchstbetrages ( Art.

## **E. 15**

Abs. 3 UVG

i. V. m. Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung, UVV) ergibt sich damit ein versicherter Jahresverdienst von Fr. 126'000.--.

4 .3

Gestützt auf das E.\_\_\_\_ -Gutachten vom 29. Januar 2019, welches den in der Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelten Anforderungen (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis ) in allen Teilen genügend als beweis kräftig anzusehen und auf welches daher abzustellen ist, war der Beschwerde führer seit dem Unfall vom 2 7. August 2014 in seiner angestammten Tätigkeit anhaltend zu 100 % arbeitsunfähig

(vgl. Urk. 12/ M 83, S. 22 ). Damit hat er im vorliegend strittigen Zeitraum vom 1. April 2018 bis 3 1. Januar 2019 Anspruch

auf ein Taggeld auf Basis einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit.

Soweit die Be schwerdegegneri n im angefochtenen Entscheid – vom Gutachten abweichend -

von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit ausging, liess sie hierfür eine stichhaltige Begründung vermissen und kann ihr damit nicht gefolgt werden .

4.4

Der

Beschwerdeführer verlangte unter Hinweis auf das Bundesgerichtsurteil 8C\_320/2007 vom 7. Dezember 2007 zur Ermittlung der Arbeitsunfähigkeit einen

Einkommensvergleich ( Urk. 1. S.

4) . Zwar wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. August 2017 von der Beschwerdegegnerin aufgefordert, sich bei der Arbeitslosenkasse anzumelden und damit seine Arbeitsfähigkeit in einem anderen Beruf zu verwerten ( Urk. 14/A202 ). Allerdings lag zu jenem Zeitpunkt kein stabiler Gesundheitszustand vor ; eine medizinisch ausgewiesene Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Verweistätigkeit bestand zudem erstmals im Oktober 2018 (vgl. E.\_\_\_\_-Gutachten vom 29. Januar 2019 , Urk. 14/M83 S. 24 ;

vgl. auch den Schlussbericht des Case Managements vom 31. Juli 2017, wonach die am 1. Juni 2017 angetretene Stelle als Senior Manager Corporate Fundraising bei der H.\_\_\_\_ u.a. aus gesundheitlichen Gründen bereits anfangs August 2017 wieder beendet werden musste, Urk. 14/A200 ) . Die Voraussetzungen für eine abweichende Bemessung des Taggeldanspruchs gestützt auf

Art. 6 Satz 2 ATSG (vgl. E. 1.3) sind damit nicht erfüllt und es kann dem beschwerdeweißen Antrag nicht gefolgt werden. Davon abgesehen wäre der beantragte Einkommensvergleich im Rahmen der Taggeldbemessung mit Blick auf das vorliegend LSE-basierte Valideneinkommen (vgl. E. 3. 2 ) für den Beschwerdeführer

nachteilig . 4.5

Die Überentschädigungsberechnung nach Art. 69 ATSG zufolge Zusammen treffen der Taggelder mit Rentenleistungen der Invalidenversicherung (vgl. hierzu Urteile des Bundesgerichts 8C\_361/2013 vom 21. Januar 2014 E. 2, 8C\_415/2011 vom 19. Oktober 2011 E. 4.1) liegt ausserhalb des vorliegend zu beurteilenden Anfechtungsgegenstandes und wird Sache der Beschwerdegegnerin sein. 5.

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. März 2020 dahingehend abzuändern, dass der Beschwerdeführer vom 1. April 2018 bis 31. Januar 2019 Anspruch auf ein Taggeld auf Basis einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit hat. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 6

.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts rechtfertigt eine teilweise Gut heissung noch keine Reduktion der Parteientschädigung, jedenfalls soweit der Aufwand nicht vom beantragten Umfang der Leistung beeinflusst wird (Urteil des Bundesgerichts 9C\_466/2007 vom 25. Januar 2008 E. 5). Entsprechend ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine volle Prozessentschädigung zu bezahlen. Diese ist nach Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen und auf insgesamt Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der AXA

vom 1. März 2020 dahingehend abgeändert, dass festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer

vom 1. April 2018 bis 31. Januar 2019 ein Taggeldanspruch auf Basis einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Fürsprecher Urs Kröpfli - Rechtsanwalt Christoph Frey - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.